ZBB 2015, 205

GVG § 198 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1; ZPO § 148

Zur unangemessenen Verfahrensdauer bei Massenverfahren (hier: betr. Kapitalanlagen bei der „Göttinger Gruppe“)

BGH, Urt. v. 12.02.2015 – III ZR 141/14 (OLG Braunschweig), ZIP 2015, 897 = NJW 2015, 1312 = WM 2015, 564 +

Amtliche Leitsätze:

1. Zur unangemessenen Verfahrensdauer i. S. v. § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG, wenn das der Entschädigungsklage zugrunde liegende Ausgangsverfahren zu einer Vielzahl von gleich oder ähnlich gelagerten („Massen-“)Verfahren gehört (hier: mehr als 4.000 Kläger), das deshalb einstweilen zurückgestellt wird, weil das Ausgangsgericht „Musterverfahren“ oder „Pilotverfahren“, die die ganze „Fallbreite“ ausschöpfen, auswählt und vorrangig betreibt. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 148 ZPO kommt es dabei nicht an.

2. Zur Frage, inwieweit einer Partei, gegen die eine Vielzahl von Verfahren betrieben wird, ein fühlbarer immaterieller Nachteil dadurch entsteht, dass einzelne dieser Verfahren nicht in angemessener Zeit erledigt werden (Widerlegung der Vermutung gem. § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG